

**Statuten  
des Vereins**

**Wohngruppen Sennwald**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Wohngruppen Sennwald“ besteht mit Sitz in Sennwald/SG ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

**Art. 2 Zweck**

Der Verein betreibt Wohngruppen zur kurz- und mittelfristigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen sowie zur langfristigen Anschlussbetreuung nach der Bewältigung von Krisensituationen.

**Art. 3 Organisation der Wohngruppen und Aufgabenteilung**

Die Grundlagen der Organisation der Wohngruppen und die Aufgabenteilung zwischen dem Verein und den für die sozialpädagogischen und administrativen Belange der Wohngruppen zuständigen Personen werden in einem Funktionendiagramm festgelegt.

**Art. 4 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden.

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.–.

**Art. 5 Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

**Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Präsidenten vorliegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Abnahme des Protokolls
- b. die Genehmigung des Jahresberichts
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten

- e. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vereins
- f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. die Änderung der Statuten
- h. die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich, die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung vorbehalten, selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b. den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c. die Vertretung des Vereins
- d. den Erlass des Funktionendiagramms der Wohngruppen
- e. das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

Der Vorstand kann Teile der Geschäftsführung an Dritte delegieren. Im Delegationsbeschluss bestimmt er u.a. den Umfang, in welchem die Dritten den Verein rechtswirksam vertreten dürfen.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein kollektiv zu zweien.

#### Art. 8 Haftung

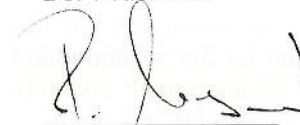
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 9 Auflösung


Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein nach erfolgter Liquidation verbleibendes Vermögen geht an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichem Zweck.

Der Verein wurde am 29.10.1994 unter dem Namen „Durchgangswohngruppe Kehlen“ gegründet. Die vorliegenden Statuten bilden das Ergebnis der 1. Statutenrevision. Sie wurden am 12.04.2002 an der Vereinsversammlung angenommen.

Der Präsident:

  
Roland Moser

Der Protokollführer:

  
Peter Kindler